S 7 RJ 214/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	SGB VI § 43 a.F.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 214/99
Datum	20.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 273/01
Datum	28.05.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 20. September 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Die am â¦ 1950 geborene KlÃ¤gerin war nach TÃ¤tigkeiten als Hilfs- und Druckereiarbeiterin von November 1973 bis Dezember 1991 als Doublerin in einer Baumwollspinnerei beschÃ¤ftigt; am 25. Juni 1995 erwarb sie im Wege der Erwachsenenqualifizierung den Abschluss als Facharbeiterin fÃ¼r Textiltechnik, Spezialisierung Baumwollspinnerei. Nach zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit nahm sie von September 1992 bis MÃ¤rz 1993 an einer Umschulung zur VerkÃ¤uferin teil. Seither ist sie arbeitslos bzw. arbeitsunfÃ¤hig.

Den (zweiten) Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 15. Juli 1998 begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin mit MigrÃ¤ne, WirbelsÃ¤ulen- und Kniebeschwerden, Fersensporn sowie tauben Fingern.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor: â□□ ein Befundbericht des Internisten SanitÃ¤tsrat H1 â□¦ vom 22. September 1998, â□□ ein Gutachten des OrthopÃ¤den Dr. L1 â□¦ vom 01. Dezember 1998, in dem eine reaktive Depression, bedingt durch Langzeitarbeitslosigkeit, ein pseudoradikulÃ¤res Lumbalsyndrom bei geringgradiger Lumbalskoliose, AssimilationsstÃ¶rungen und erhebliche Adipositas sowie eine Zervikocephalgie diagnostiziert und eingeschÃ¤tzt wurde, die KlÃ¤gerin sei in der Lage, kÃ¶rperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum gelegentlichen Haltungswechsel vollschichtig zu verrichten. Der Ã¤rztliche PrÃ¼fdienst der Beklagten (Dr. H2 â□¦) schÃ¤tzte die KlÃ¤gerin in einer Stellungnahme vom 03. Dezember 1998 als vollschichtig leistungsfÃ¤hig fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern oder Steigen, ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft, starke Temperaturunterschiede und NÃ¤sse, ohne Ã□berkopfarbeit und ohne TÃ¤tigkeiten im Knien oder Hocken ein; als Textilarbeiterin bestehe ein zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 1998 lehnte die Beklagte, die zuvor mit Bescheid vom 2. Dezember 1998 wegen mangelnder Mitwirkung die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit versagt hatte, die GewÃ¤hrung einer solchen Rente unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen in einer zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeit als Mitarbeiterin einer Poststelle ab.

Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 19. Januar 1999 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 1999 zurÃ¼ck. Zwar kÃ¶nne die KlÃ¤gerin mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen nur noch zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig als Doublerin tÃ¤tig sein. Sie sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte sowie untervollschichtig mittelschwere Arbeit ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern, Steigen, Knien oder Hocken sowie ohne Ã□berkopfarbeiten und ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft, starke Temperaturunterschiede und NÃ¤sse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Nach ihrem beruflichen Werdegang sei sie der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen. Als Facharbeiterin sei sie aber auf eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin fÃ¼r Textilwaren zumutbar verweisbar.

Auf die am 12. Mai 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig (SG) Befundberichte des OrthopÃ¤den Prof. Dr. K1 â□¦ vom 20. Juli 1999 und 23. Dezember 1999, des Internisten SanitÃ¤tsrat H1 â□¦ vom 24. November 1999, der NervenÃ¤rztin Dipl.-med. R1. vom 13. April 2000 sowie des Allgemeinmediziners Dr. D1 â□¦ vom 25. April 2000 eingeholt. Ferner hat das SG den Allgemeinmediziner Dr. P1 â□¦ und den Neurologen und Psychiater Dr. S1 â□¦ mit der Erstattung von Gutachten beauftragt. Dr. P1 â□¦ hat in seinem nach ambulanter Untersuchung am 16. Oktober 2000 erstatteten Gutachten folgende Diagnosen gestellt: â□□ Depressive Episode mit Suizidversuch 8/00, â□□ medikamentÃ¶s behandelter Bluthochdruck, â□□ Struma, â□□ Ã□bergewichtigkeit. Insgesamt seien der KlÃ¤gerin noch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten zumutbar. Diese TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnten sowohl im Wechsel zwischen Gehen, Stehen oder Sitzen ausgeÃ¼bt werden. Auch die jeweiligen einzelnen KÃ¶rperpositionen seien

problemlos zumutbar. Die Stresstoleranz sei zwar gemindert, es sei aber davon auszugehen, dass es sich dabei um einen vorÃ¼bergehenden Zustand handele. Die KlÃ¤gerin sei auch in der Lage, ihrer frÃ¼her ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als Doublerin vollschichtig nachzugehen. Dr. S1 â¦ hat in seinem Gutachten vom 1. Juni 2001 folgende Diagnosen gestellt: â AnpassungsstÃ¶rung im Sinne von Angst und depressiver Reaktion gemischt (ICD 10: F 43.22) auf dem Boden des Arbeitsplatzverlustes und der inzwischen eingetretenen Langzeitarbeitslosigkeit mit zunehmender begleitender, eher undifferenzierter SomatisierungsstÃ¶rung und ab etwa FrÃ¼hjahr/FrÃ¼hsommer 2000 Ãbergang der ursprÃ¼nglichen AnpassungsstÃ¶rung in eine rezidivierende depressive StÃ¶rung (ICD 10:F 33) im Sinne eines reaktiv-depressiven Syndroms wechselnder IntensitÃ¤t ohne af â fektpsychotische Symptomatik bzw. Schweregrad, leichtgradige Intelligenzminderung im Grenzbereich zwischen unterdurchschnittlicher intellektueller LeistungsfÃ¤higkeit und leichter Intelligenzminderung, jedoch noch nicht die Kategorie der ICD 10:F 70 erfÃ¼llend, â medikamentÃ¶s ausreichend eingestellter Bluthochdruck, allenfalls geringfÃ¼gige qualitative LeistungsbeeintrÃ¤chtigung, â geringfÃ¼gige VerschleiÃerscheinungen an der WirbelsÃ¤ule, isoliert betrachtet geringgradige LeistungsbeeintrÃ¤chtigung, â ausgeprÃ¤gte Ãbergewichtigkeit. Die KlÃ¤gerin sei in der Lage, leichte, teilweise auch mittelschwere (ca. 25 %) Arbeiten zu verrichten. BezÃ¼glich des Arbeitsmodus wÃ¤re eine Ausgewogenheit der Arbeitspositionen sicher sinnvoll, ohne dass einer Arbeitsposition eine PrÃ¤ferenz eingerÃ¤umt werden kÃ¶nnte. Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 10 kg sollte nur gelegentlich erfolgen. Desgleichen kÃ¤men TÃ¤tigkeiten im Hocken, Knien oder BÃ¼cken nur gelegentlich in Frage. Arbeiten Ã¼ber Kopf oder in sonstigen Zwangshaltungen sollten vermieden werden. Das gelegentliche Steigen von Treppen sei mÃ¶glich, TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten dagegen nicht. Arbeiten am FlieÃband oder an laufenden Maschinen seien nicht zu empfehlen, sofern es sich dabei um TÃ¤tigkeiten in Zwangshaltungen oder unter Zeitdruck handele. Wechsel- bzw. Nachtschicht seien nicht mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin besitze keine ausreichende FlexibilitÃ¤t, um sich im Rahmen einer Weiterbildung oder Umschulung auch auÃerhalb des bisherigen Berufsbereiches auf eine ErwerbstÃ¤tigkeit umzustellen. FÃ¼r AnlerntÃ¤tigkeiten leichter bis mittelgradiger kÃ¶rperlicher Beanspruchung und klar strukturierten Aufgaben bei angemessener Einarbeitungszeit und ggf. Wiedereingliederungshilfen sei eine Vollschichtigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gegeben. WÃ¤hrend Ãbereinstimmung mit dem Vorgutachten hinsichtlich der EinschÃ¤tzung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe, ergÃ¤ben sich doch Zweifel hinsichtlich einer vollschichtigen LeistungsfÃ¤higkeit in der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als Textilarbeiterin; hier werde aktuell fÃ¼r ein unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen votiert.

Mit Urteil vom 20. September 2001 hat das SG der auf die GewÃ¤hrung einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente beschrÃ¤nkten Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin ab Antragstellung Leistungen wegen BerufsunfÃ¤higkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewÃ¤hren. Mit den AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid und in dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. S1 â¦ sei davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin nicht mehr in der Lage sei, in ihrem letzten Beruf als Doublerin zu arbeiten. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne auch nicht

mehr zumutbar auf eine andere TÃ¤tigkeit verwiesen werden. Sie sei, wovon die Beklagte auch noch in ihrem Widerspruchsbescheid ausgegangen sei, der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen. Entscheidend hierfÃ¼r sei, dass sie eine Ã¼berbetriebliche Ausbildung von einem Jahr absolviert habe, die mit der Zuerkennung des Facharbeiterzeugnisses fÃ¼r Textiltechnik geendet habe. Als Facharbeiterin kÃ¶nne sie auf die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners nicht verwiesen werden. Des weiteren sei die Verweisung auf eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin fÃ¼r Textilwaren nicht mÃ¶glich. Gehe man von einer rein angelernten TÃ¤tigkeit aus, die in wenigen Tagen gelernt werde, so handele es sich nicht um eine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit fÃ¼r eine Facharbeiterin. Gehe man von einer TÃ¤tigkeit als TextilverkÃ¤uferin aus, die qualifiziert sei, so handele es sich um den Lehrberuf einer VerkÃ¤uferin, der, auch wenn die Vorkenntnisse der KlÃ¤gerin berÃ¼cksichtigt wÃ¼rden, nicht innerhalb von drei Monaten bewerkstelligt werden kÃ¶nne, da dieser Ausbildungsberuf eine Lehrzeit von zwei Jahren erfordere.

Mit ihrer am 15. November 2001 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung macht die Beklagte geltend, zur TÃ¤tigkeit "Facharbeiter fÃ¼r Textiltechnik, Spezialisierungsrichtung Baumwollspinnerei" sei zu DDR-Zeiten Voraussetzung eine Ausbildung von 1 1/2 Jahren Dauer gewesen. Dieser DDR-Ausbildungsberuf sei mit der TÃ¤tigkeit des "TextilmaschinenfÃ¼hrers â□□ Spinnerei" nach bundesdeutschem Recht vergleichbar. DieAusbildungsdauer hierfÃ¼r betrage nach bundesdeutschem Recht zwei Jahre. Angesichts der lediglich zwei Jahre umfassenden Ausbildungsdauer kÃ¶nne die TÃ¤tigkeit des "Facharbeiters fÃ¼r Textiltechnik, Spezialisierungsrichtung Baumwollspinnerei" bzw. "TextilmaschinenfÃ¼hrers â□□ Spinnerei" keine Einstufung als Facharbeiter in das Mehrstufenschema rechtfertigen. An der gegenteiligen Auffassung im Widerspruchsbescheid werde nicht weiter festgehalten. Die zutreffenderweise dem oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnende KlÃ¤gerin kÃ¶nne zumutbar auf die TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin verwiesen werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 20. September 2001 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Im Ã□brigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das SG der Klage stattgegeben. Denn die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, da sie nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden und aufgrund der Antragstellung im Juli 1998 gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs. 2 SGB VI weiterhin anzuwendenden Fassung (alte Fassung â a.F.) ist.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die (Rest-) ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG, SozR 2200 1246 Nr. 107, 169). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130, 164; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 55, 61).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen hat das SG zutreffend als bisherigen Beruf der KlÃ¤gerin den einer Doublerin zugrunde gelegt. Diesen hat sie vollwertig, bewusst und gewollt von November 1973 bis Dezember 1991 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Die TÃ¤tigkeit einer Doublerin kann die KlÃ¤gerin nicht mehr vollwertig verrichten. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen Anforderungen, insbesondere der Zeitdruck, sind mit ihrem Gesundheitszustand nicht vereinbar. Hiervon geht auch die Beklagte in Ãbereinstimmung mit dem im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten nervenÃ¤rztlichen Gutachten von Dr. S1 â¦ aus.

Dass die KlÃ¤gerin nicht mehr vollwertig als Doublerin arbeiten kann, bedeutet noch nicht, dass sie berufsunfÃ¤hig ist. BerufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter vielmehr erst dann, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche TÃ¤tigkeit gibt, die ihm sozial zumutbar und fÃ¼r ihn sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat das BSG

in seiner Rechtsprechung die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung gebildet worden, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 61,55). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehr-Stufen-Schema erfolgt allerdings nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d. h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 27, 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5, 61).

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ist die KlÃ¤gerin entgegen der Auffassung des SG nicht der zweiten Gruppe im Mehrstufenschema des BSG mit dem Leitberuf des Facharbeiters, sondern der dritten Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen. Zwar hat die KlÃ¤gerin am 25. Juni 1975 im Wege der Erwachsenenqualifizierung nach einer einjÃ¤hrigen Ã¼berbetrieblichen Ausbildung einen Abschluss als Facharbeiterin fÃ¼r Textiltechnik, Spezialisierung Baumwollspinnerei, erworben und, wie auch aus der im Verwaltungsverfahren eingeholten Arbeitgeberauskunft hervorgeht, als Doublerin in dem Berufsbild des Facharbeiters fÃ¼r Textiltechnik, Spezialisierung Baumwollspinnerei, bis Dezember 1991 gearbeitet. Doch ist die bloÃe Bezeichnung eines Berufes als "Facharbeiter"-Beruf fÃ¼r dessen Einstufung in das Mehrstufenschema nicht entscheidend. Vielmehr ist fÃ¼r eine Zuordnung zu der Gruppe der Facharbeiter im Sinne dieses Mehrstufenschemas grundsÃ¤tzlich eine Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren, regelmÃ¤Ãig von drei Jahren, erforderlich. Bei in der ehemaligen DDR erlernten Berufen kommt die Zuordnung zur Gruppe der Facharbeiter im Sinne des Mehrstufenschemas darÃ¼ber hinaus auch dann in Betracht, wenn die vergleichbare TÃ¤tigkeit im (alten) Bundesgebiet als Facharbeiterberuf im Sinne dieses Mehrstufenschemas anerkannt ist oder war, selbst wenn zu DDR-Zeiten fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit nur eine zweijÃ¤hrige Ausbildung vorgeschrieben war (vgl. Niesel, in: Kasseler Kommentar, Â§ 43 SGB VI a.F. Rd.-Nr. 41). FÃ¼r den Beruf eines Facharbeiters fÃ¼r Textiltechnik, Spezialisierung Baumwollspinnerei, war, wie aus den im Berufungsverfahren beigezogenen berufskundlichen Unterlagen (Auszug aus der von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit herausgegebenen BroschÃ¼re DDR-Ausbildungsberufe Band 4, S. 75) hervorgeht, zu DDR-Zeiten eine Ausbildungsdauer von 1 1/2 Jahren vorgeschrieben. FÃ¼r den vergleichbaren Beruf im (alten) Bundesgebiet, dem des TextilmaschinenfÃ¼hrers â Spinnerei â ist, wie aus diesen berufskundlichen Unterlagen ebenfalls hervorgeht, eine Ausbildung von zwei Jahren erforderlich. Von ihrer

Ausbildungsdauer her sind daher Facharbeiter fÃ¼r Textiltechnik, Spezialisierung Baumwollspinnerei, nur der Gruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen. Die KlÃ¤gerin kann auch nicht deshalb der Gruppe der Facharbeiter zugeordnet werden, weil die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid von einer derartigen Zuordnung ausgegangen war. Denn die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind an derartige Feststellungen tatsÃ¤chlicher Art in Verwaltungsentscheidungen nicht gebunden. Sie haben vielmehr in beruflicher wie auch in gesundheitlicher Hinsicht den entscheidungserheblichen Sachverhalt selbst festzustellen.

AngehÃ¶rige der Gruppe der angelernten Arbeiter kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich pauschal auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, wenn sie nach den medizinischen Feststellungen noch in der Lage sind, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten vollschichtig auszuÃ¼ben (vgl. BSG, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8). Die konkrete Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit ist bei ihnen angesichts der Vielzahl der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen angelernten und ungelernten TÃ¤tigkeiten kÃ¶rperlich leichter Art entbehrlich. Anders verhÃ¤lt es sich jedoch bei dem oberen Bereich der angelernten Arbeiter. Dabei handelt es sich um Versicherte, deren bisheriger Beruf berufliche Kenntnisse und FÃ¤higkeiten erfordert, die ohne einschlÃ¤gige Vorkenntnisse erst durch eine betriebliche Anlernzeit von mehr als 12 Monaten erworben werden kÃ¶nnen. Diese Versicherten kÃ¶nnen nicht schlechthin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Vielmehr ist in diesen FÃ¤llen eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen. Soweit dabei ungelernte TÃ¤tigkeiten in Betracht gezogen werden, dÃ¼rfen diese nicht von nur ganz geringem qualitativem Wert sein, sondern mÃ¼ssen sich durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie z. B. das Erfordernis einer nicht ganz geringfÃ¼gigen Einweisung oder Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse, auszeichnen (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45).

In Anbetracht der fÃ¼r den Beruf eines Facharbeiters fÃ¼r Textiltechnik, Spezialisierung Baumwollspinnerei, vorgeschriebenen mehr als einjÃ¤hrigen Ausbildung ist die Zuordnung der KlÃ¤gerin zum oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter gerechtfertigt. Dagegen spricht nicht, dass die KlÃ¤gerin diesen Facharbeiterabschluss im Wege der Erwachsenenqualifizierung und dabei nach ihren eigenen Angaben nach einer lediglich einjÃ¤hrigen Ausbildung erworben hat. Ausgehend von einer Einstufung in der oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter kann die KlÃ¤gerin jedoch sozial zumutbar auf die TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtner verwiesen werden, da es sich dabei um eine TÃ¤tigkeit handelt, die sich aus dem Kreis vÃ¶llig unqualifizierter Arbeiten durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie die Ãbernahme von Verantwortung, heraushebt.

Diese VerweisungstÃ¤tigkeit ist der KlÃ¤gerin auch gesundheitlich zumutbar. Nach dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Dipl.-Verwaltungswirtin H3 â¦ vom 22. August 1998 gehÃ¶rt zum Aufgabengebiet von PfÃ¶rtnern das Empfangen von Besuchern, BetriebsangehÃ¶rigen, Lieferanten u. Ã¤., ggf. das PrÃ¼fen der Legitimationen, das Anmelden der Besucher, Ausstellen der Besucherscheine, Erteilen von AuskÃ¼nften sowie ggf. auch das Bedienen der Telefonanlage. Es handelt sich dabei um kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, die Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen (PfÃ¶rtnerloge), Ã¼berwiegend sitzend mit der

MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels verrichtet werden. Einseitige KÃ¶rperhaltungen/Zwangshaltungen, Heben und Tragen von Lasten fallen in der Regel nicht an. Diese TÃ¤tigkeit ist nicht verbunden mit besonderem Zeitdruck, GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, NÃ¤sse oder Zugluft. Je nach Arbeitsplatz ist intensiver Publikumsverkehr mÃ¶glich. Zum Teil werden die TÃ¤tigkeiten auch in Wechselschicht durchgefÃ¼hrt. Die Anforderungen an ReaktionsfÃ¤higkeit, Ãbersicht, Aufmerksamkeit, Verantwortungsbewusstsein, ZuverlÃ¤ssigkeit o. Ã¤. sind als durchschnittlich zu bezeichnen. FÃ¼r TÃ¤tigkeiten mit diesem Anforderungsprofil besitzt die KlÃ¤gerin seit der Rentenantragstellung ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Sie ist seither noch in der Lage, kÃ¶rperlich leichte, gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten mit der MÃ¶glichkeit zum Haltungswechsel, ohne hÃ¤ufiges Heben und Tragen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges Hocken, Knien oder BÃ¼cken, ohne Ãberkopfarbeit und ohne sonstige Zwangshaltungen, ohne hÃ¤ufiges Steigen von Treppen, ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten, ohne Arbeiten am FlieÃband oder an laufenden Maschinen, ohne Wechsel- bzw. Nachtschicht sowie unter BerÃ¼cksichtigung ihrer intellektuellen LeistungsfÃ¤higkeit vollschichtig zu verrichten. Dies ergibt sich aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen, insbesondere aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten von Dr. P1 â¦ vom 23. Januar 2001 und dem nervenÃ¤rztlichen Gutachten von Dr. S1 â¦ vom 1. Juni 2001. Danach sind die Beschwerden von Seiten des StÃ¼tz- und Bewegungsapparates, die Atembeschwerden sowie die als MigrÃ¤ne bezeichnete Kopfschmerzsymptomatik im Wesentlichen im Rahmen einer SomatisierungsstÃ¶rung einzuordnen. Die neurologischen Untersuchungen haben keinen sicher krankhaften Befund des StÃ¼tz- und Bewegungsapparates ergeben, insbesondere keine Anhaltspunkte fÃ¼r Nervenwurzelreiz- oder Nervenwurzelausfallerscheinungen im Zusammenhang mit den Beschwerden von Seiten des RÃ¼ckens bzw. der WirbelsÃ¤ule. Die geringfÃ¼gigen VerschleiÃerscheinungen an der WirbelsÃ¤ule beeintrÃ¤chtigen fÃ¼r sich betrachtet das LeistungsvermÃ¶gen nur geringfÃ¼gig. DemgegenÃ¼ber stellt das ausgeprÃ¤gte Ãbergewicht einen erheblichen Belastungsfaktor fÃ¼r den StÃ¼tz- und Bewegungsapparat und damit auch fÃ¼r die allgemeine LeistungsfÃ¤higkeit dar. Der bestehende Bluthochdruck ist medikamentÃ¶s ausreichend eingestellt, das Gleiche trifft fÃ¼r die SchilddrÃ¼senerkrankung zu. Im Vordergrund stehen aber mehr die GesundheitsstÃ¶rungen auf nervenÃ¤rztlichem Fachgebiet, insbesondere eine AnpassungsstÃ¶rung im Sinne von Angst und depressiver Reaktion gemischt, die sich auf dem Boden des Arbeitsplatzverlustes und der inzwischen eingetretenen Langzeitarbeitslosigkeit mit zunehmender begleitender, eher undifferenzierter SomatisierungsstÃ¶rung entwickelt hat und ab etwa FrÃ¼hjahr/FrÃ¼hsommer 2000 in eine rezidivierende depressive StÃ¶rung im Sinne eines reaktiv-depressiven Syndroms wechselnder IntensitÃ¤t ohne affektpsychotische Symptomatik bzw. Schweregrad Ã¼bergegangen ist. Die von der KlÃ¤gerin im August 2000 in suizidaler Absicht durchgefÃ¼hrte Tabletteneinnahme im Rahmen einer stÃ¤rker ausgeprÃ¤gten reaktiven depressiven Episode ist als ProblemlÃ¶sungsversuch mit appellativer Komponente anzusehen. FÃ¼r die einfach strukturierte KlÃ¤gerin, deren intellektuelle LeistungsfÃ¤higkeit im Grenzbereich zwischen unterem Durchschnitt und leichter Intelligenzminderung liegt, hat die Langzeitarbeitslosigkeit zu einer erheblichen psychischen Verunsicherung mit entsprechenden ZukunftsÃ¤ngsten und im

Rahmen einer stÃ¤rker ausgeprÃ¤gten reaktiv depressiven Episode zu der suizidalen Handlung gefÃ¼hrt. Eine sonstige psychiatrische KomorbiditÃ¤t besteht bei ihr allerdings nicht. Auch unter BerÃ¼cksichtigung des geringfÃ¼gig auffÃ¤lligen Computertomographiebefundes des SchÃ¤dels liegt kein ausreichender Hinweis fÃ¼r eine sonstige hirnorganische Erkrankung vor. Die psychische Symptomatik weist keinesfalls affekt-psychotische QualitÃ¤t und AusprÃ¤gung auf. Ein gravierender sozialer RÃ¼ckzug ist nicht erkennbar. Ebenso ergibt sich kein sekundÃ¤rer Verlust persÃ¶nlicher Interessen. Insofern kann bei ihr durchaus von einer zumutbaren Willensanspannung bei der BewÃ¤ltigung der aktuellen gesundheitlichen Probleme ausgegangen werden. Aus den GesundheitsstÃ¶rungen, unter denen die KlÃ¤gerin leidet, folgen LeistungseinschrÃ¤nkungen qualitativer Art, nicht jedoch quantitativer Art, d. h. kein untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen selbst fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten. Aus ihrer allgemeinen Verfassung, insbesondere aus dem erheblichen Ãbergewicht mit Belastung des StÃ¼tz- und Bewegungsapparates, folgt, dass nur noch leichte, teilweise auch mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, Heben und Tragen von Lasten nur gelegentlich erfolgen sollte, TÃ¤tigkeiten im Hocken, Knien oder BÃ¼cken nur gelegentlich in Frage kommen und Ãberkopfarbeiten oder Arbeiten in sonstigen Zwangshaltungen vermieden werden sollten. Arbeiten am FlieÃband oder an laufenden Maschinen sind nicht zu empfehlen, soweit es sich dabei um TÃ¤tigkeiten in Zwangshaltungen oder sonstigen sehr einseitigen Arbeitspositionen sowie unter Zeitdruck handelt. Unter BerÃ¼cksichtigung der reaktiv auftretenden depressiven Episoden unterschiedlicher AusprÃ¤gung mit zumindest frÃ¼her massiven SchlafstÃ¶rungen ist eine Arbeit in Wechsel- bzw. Nachtschicht nicht mÃ¶glich. Die im Grenzbereich des unteren Durchschnitts zur leichten Intelligenzminderung liegende intellektuelle LeistungsfÃ¤higkeit und die reaktiv bestehende subdepressive bis depressive Symptomatik schrÃ¤nkt die Reaktions- und SteuerungsfÃ¤higkeit, die Auffassungsgabe, die Merk- und KonzentrationsfÃ¤higkeit, Ausdauer, Stresstoleranz und KommunikationsfÃ¤higkeit ein, ohne sie auszuschlieÃen. Gleiches gilt fÃ¼r die UmstellungsfÃ¤higkeit. FÃ¼r AnlerntÃ¤tigkeiten leichter bis mittelgradiger kÃ¶rperlicher Beanspruchung und mit klar strukturierten Aufgaben bei angemessener Einarbeitungszeit ist die KlÃ¤gerin jedoch geeignet. Mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte, gelegentlich mittelschwere Arbeiten mit den vorbenannten EinschrÃ¤nkungen ist ein vollschichtiger Einsatz in einer TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin mÃ¶glich. Insbesondere handelt es sich dabei um keine TÃ¤tigkeit, die mit einem besonderen, bei der KlÃ¤gerin zu vermeidenden Zeitdruck verbunden ist, jedenfalls soweit es sich um eine TÃ¤tigkeit an einer Nebenpforte handelt, an der es aufgrund geringeren Publikumsverkehrs zu keiner stoÃweisen Arbeitsbelastung kommt. Einem vollschichtigen Einsatz in einer TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin steht nicht entgegen, dass diese TÃ¤tigkeiten, wie aus dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten hervorgeht, zum Teil auch in Wechselschicht durchgefÃ¼hrt werden. Denn dies ist nicht tÃ¤tigkeitsprÃ¤gend, es gibt vielmehr ausreichend Stellen fÃ¼r TagespfÃ¶rtner. SchlieÃlich steht die im Grenzbereich zwischen unterem Durchschnitt und intellektueller Leistungsminderung liegende intellektuelle LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin einem vollschichtigen Einsatz in einer TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin nicht entgegen. Die Anforderungen an die bei einer solchen TÃ¤tigkeit erforderliche ReaktionsfÃ¤higkeit, Ãbersicht, Aufmerksamkeit,

Verantwortungsbewusstsein, ZuverlÃ¤ssigkeit usw. sind, wie aus dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten hervorgeht, als durchschnittlich zu bezeichnen. Besondere Anforderungen an die intellektuelle LeistungsfÃ¤higkeit werden nicht gestellt. FÃ¼r eine PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit, jedenfalls an einer Nebenpforte, besitzt die KlÃ¤gerin ein ausreichendes intellektuelles LeistungsvermÃ¶gen. Einer Verweisung auf eine TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin, jedenfalls an einer Nebenpforte, steht auch nicht die eingeschrÃ¤nkte UmstellungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin entgegen. Denn diese ist, wie aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen, insbesondere dem Gutachten von Dr. S1 â¦ hervorgeht, fÃ¼r AnlerntÃ¤tigkeiten noch vorhanden.

Da bei der KlÃ¤gerin keine LeistungseinschrÃ¤nkungen vorliegen, die es ihr trotz vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin unmÃ¶glich machten, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen (vgl. zu diesen FÃ¤llen: BSG, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8), sie insbesondere, wie aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen hervorgeht, nicht in ihrer WegefÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt ist und keine betriebsunÃ¼blichen Pausen bedarf, ist sie nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F.

Vor diesem Hintergrund kann es dahinstehen, ob die KlÃ¤gerin auf eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin â etwa als VerkÃ¤uferin fÃ¼r Textilwaren, wie im Widerspruchsbescheid angenommen wurde â verweisbar ist. Angesichts der Tatsache, dass sie nach ihren eigenen Angaben in der Zeit von September 1992 bis MÃ¤rz 1993 eine Umschulung zur VerkÃ¤uferin absolviert hat, kann entgegen der vom SG vertretenen Auffassung eine Verweisung auf eine derartige TÃ¤tigkeit nicht mit der fehlenden sozialen Zumutbarkeit abgelehnt werden. Denn nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI a.F. ist eine Verweisung auf einen Umschulungsberuf immer sozial zumutbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen. â

Erstellt am: 21.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024